

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = *Gazetta militare svizzera*

Band: 15=35 (1869)

Heft: 41

Artikel: Die Delegirten der schweizerischen Artillerieoffiziere an das eidgenössischen Militärdepartement in Bern

Autor: Vigier, Wilh.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94327>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

daten von der Ungefährlichkeit der Hinterlader (Millsbank-Amsler) zu überzeugen und dieselben zum Schießen zu bringen, eine dreitägige Übung mit dieser Waffe bereits dem Inslebentreten von Bataillons-schießvereinen rufen konnte; — ein Beweis, daß in der Mannschaft der Wunsch geweckt worden, der Schütze möchte so gut sein wie die Waffe. Sollte unsere Kavallerie zu sehr herabgekommen sein, um sich durch eigene freiwillige Arbeit auf den Punkt zu erheben, den sie inne haben sollte, auf den aber die kurze Instruktion sie nicht zu bringen vermag? Wir wollen hoffen, daß es bis dahin nur am äußern Impuls fehle, und daß derselbe durch Überreichung einer dieselbe selbständige machenden Waffe gegeben würde. Sie würden daher unserem lieben Vaterlande gewiß einen großen Dienst leisten, wenn Sie durch Befürwortung dieser Neuerung zu deren baldiger Einführung, an welcher ja schon lange gearbeitet worden, mithelfen würden. Durch Herrn Sommeville wurde ja jetzt der Haupteinwand dagegen beseitigt.

Das eidg. Militärdepartement an die Militär-behörden der Kantone.

(Vom 4. Oktober 1869.)

Wie Sie bereits aus dem Schultableau ersehen haben werden, soll die diejährige Infanterie-Instruktionschule vom 1. bis 13. November in Thun, und zwar unter dem Kommando des Herrn eidg. Obersten Hoffstetter, stattfinden.

In dieselbe hat jeder Kanton nebst seinem Oberinstruktur die tüchtigsten aus seinem Instruktionspersonal zu beordern und zwar in folgender Anzahl:

Zürich	10	Instruktoren.	Solothurn	6	Instruktoren
Bern	12	"	Basel-Stadt	4	"
Luzern	6	"	Basel-Land	6	"
Uri	3	"	Schaffhausen	6	"
Schwyz	3	"	Appenzell A.-N.	4	"
Obwalden	3	"	Appenzell I.-N.	3	"
Nidwalden	3	"	St. Gallen	8	"
Glarus	5	"	Graubünden	6	"
Zug	3	"	Aargau	9	"
Freiburg	6	"	Thurgau	7	"
Tessin	8	"	Neuenburg	7	"
Waadt	9	"	Genf	6	"
Wallis	7	"			

Das zur Ertheilung des Unterrichts zu verwendende Personal ist in obigen Zahlen nicht inbegriffen.

Sämmliche Theilnehmer der Schule haben den 31. Oktober in Thun einzurücken und zwar:

Die als Schleinstruktoren zu verwendenden Instruktoren, welche wir Ihnen noch speziell bezeichnen werden, Morgens 8 Uhr, die übrigen Theilnehmer Nachmittags 2 Uhr.

Dieselben werden in der Kaserne untergebracht und folgendermaßen besetzt:

Die als Instruktoren I. Klasse berufenen Offiziere, welche Ihnen ebenfalls noch speziell bezeichnet werden, mit Fr. 15 per Tag. Die Oberinstruktoren und Schleinstruktoren mit Fr. 12 per Tag und die übrigen Instruktoren (Schüler) ohne Unterschied des Grades mit Fr. 6. 50 per Tag.

Da diese Schule insbesondere den Zweck hat, die Instruktoren im Gebrauch des Repetir-Gewehrs einzubüben, so sind, mit Ausnahme der als Instruktoren I. Klasse bezeichneten, alle übrigen Instruktoren und Oberinstruktoren mit einem Ordonnanz-Hinterladungsgewehr kleinen Kalibers sammt Zubehör und Federhaken, und überdies mit einer Patronentasche und einem Soldatenkaput zu versehen.

Sämmliche Offiziere und Unteroffiziere haben sich bei Ihrer Ankunft in Thun auf dem Bureau des Kriegskommissariats einzuschreiben. Die Instruktoren I. Klasse melden sich beim Kommandanten der Schule, Herrn eidg. Obersten Hoffstetter.

Indem wir Sie schließlich ersuchen, uns umgehend das Verzeichniß der von Ihnen in die Schule beorderten Instruktions-Offiziere und Unteroffiziere einzusenden, benützen wir re.

Die Delegirten der schweizerischen Artillerieoffiziere an das eidgenössische Militärdepartement in Bern.

Hochgeachteter Herr Bundesrat! Der Entwurf einer neuen Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft, welcher mit einem erläuternden Bericht vom eidgen. Militärdepartement dem hohen Bundesrathe vorgelegt wurde, hat allseitig das Interesse der Artillerieoffiziere in Anspruch genommen.

Die Grundlagen dieser Militärorganisation: Die allgemeine, strikte durchgeführte Wehrpflicht, die militärische Erziehung der Jugend, und die Heranziehung aller waffenfähigen Mannschaft zur aktiven Armee sowohl, als die darauf basirten, neuen, ächt republikanischen Heereseinrichtungen rechtfertigen in vollem Maße das gehalte Butrauen in die hohen Leiter unseres Militärwesens.

Einige, speziell die Artillerie beschlagende Neuerungen des Entwurfes erregten dagegen Bedenken bei vielen Offizieren dieser Waffe, welche Bedenken bereits in Beschlüssen und Eingaben von Lokalvereinen ihren Ausdruck fanden.

Die aargauischen Offiziere der Artillerie, von der Nothwendigkeit und Wünschbarkeit einer Einigung aller schweizerischen Offiziere dieser Waffe im Bezug auf die zu befürwortenden Aenderungen der Entwurfsbestimmungen überzeugt, veranlaßten eine Delegirtenversammlung in Olten zur Besprechung der verwürfgen Angelegenheit.

Diese Versammlung, welche am 6. Juni stattfand, und von 17 Offizieren der Artillerie, welche die Kantone Zürich, Bern, Solothurn, Baselladt, Baselland, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Genf repräsentirten, besucht war, hat nun, in möglichster Uebereinstimmung mit den Ansichten der vertretenen Offizierskorps folgende, vom Entwurf abweichende Bestimmungen zu befürworten beschlossen.

Zu § 33.

1. Es sei bei der Vertheilung der taktischen Einheiten der Artillerie auf die kleinen Kantone die Gleichheit der Auszüge fallen zu lassen, und von der Bildung der (taktischen) Einheiten aus Kontingenten verschiedener Kantone abzusehen.

Die Gründe, welche zu diesem Beschuß Veranlassung gaben, liegen hauptsächlich in der Vereinigung von Basellandshäfner Mannschaft mit Basellätern zu einer taktischen Einheit, welche Vereinigung troh der guten Freundschaft, die dermalen zwischen beiden Theilen herrscht, nach dem Urtheil der beidseitigen Delegirten unthunlich wäre und zu Reibereien Veranlassung geben müßte, die der Disziplin auf empfindliche Weise schaden würden. Anders dürste sich die Sache vielleicht einmal gestalten, wenn das Militärwesen ganz centralisiert würde und statt kantonaler Rekrutirung eidgenössische Rekrutirungsbezirke entstanden. Ein ähnliches Verhältniß besteht aber auch zwischen den Kantonen Appenzell A.-N. und Schaffhausen. Eine Abweichung vom Grundsatz gleicher Auszüge für diese besondern Fälle würde die bezeichneten Nachtheile beseitigen, ohne erhebliche neue mit sich zu bringen.

Zu § 38.

2. a. Es sei für die Heranbildung der Artillerieoffiziere die bestehende Einrichtung der Aspirantenschulen beizubehalten und eine Verordnung über den Beförderungsmodus von Unteroffizieren zu Offizieren zu erlassen.

Man hatte allseitig die Ueberzeugung, daß der im Entwurf vorgeschlagene Modus, so gut er für andere Waffen, wie Infanterie und Schützen am Platze sei, bei der Artillerie nicht von guten Folgen sein könne, da der Artillerieoffizier eben zwei ganz verschiedene Dienstzweige, den Traindienst und den Kanonierdienst,

kennen müsse, während dem die Unteroffiziere nur den einen oder andern erlernen und in den vorgesehenen Offizierschulen keine Gelegenheit geboten werden könnte, beide Dienstzweige so gründlich kennen zu lernen, wie dies bei der bestehenden Einrichtung möglich ist. Es lehrt ferner die Erfahrung, daß selten die Fähigung zum Unteroffizier und zum Offizier bei demselben Individuum in gleichem Grade vorhanden ist, denn gar oft geben gute Artillerieunteroffiziere schlechte Offiziere, und gute Offiziere waren oft schlechte Fächer und geringe Trainssoldaten oder Trainunteroffiziere. Es könnte daher die Auswahl der Offiziere aus dem Corps der Unteroffiziere gar oft eine falsche und unrichtige werden. Ferner würden durch die Bestimmungen des Entwurfs die zum Offizier tauglichen Soldaten und Unteroffiziere erheblich mehr mit Dienst belastet, bevor ein Avancement zum Offizier möglich wäre, was um so nachteiliger wirken müsste, als die meisten Artillerieoffiziers-Aspiranten erst nach beendigten Studien im 22. bis 25. Jahr die Militärcurse besuchen könnten.

Man verlangt von einem tüchtigen Artillerieoffizier ausgedehnte theoretische Fachkenntnisse, welche sich der Aspirant, in dem Alter und unter den Verhältnissen, unter denen er in den Dienst eintritt, in so weit erwirbt, daß er zu weiterem Privatstudium die Anleitung und auch die Lust erhält. Der ältere Unteroffizier unterzieht sich, wie die Erfahrung lehrt, diesem Studium nicht mehr. Er hat sich in der Regel auch im bürgerlichen Leben eine Stellung erworben, die ihm zu diesen ausgedehnten militärischen Arbeiten die nötige Zeit nicht läßt.

Eine Beförderung vorzüglicher Unteroffiziere zum Offizier als Belohnung des Verdienstes und als Aufmunterung für andere, wie sie bisher bestand, ist gleichwohl in vielen Fällen gerechtfertigt und kann gute Früchte tragen, aber zum alleinigen Modus darf diese Beförderungsart bei der Artillerie aus den entwickelten Gründen nicht erhoben werden.

2. b. Die Unteroffiziere sollen auf Vorschlag des Kompagnie-Kommandanten, nach Berathung mit den Offizieren durch die zuständigen kantonalen Behörden ernannt werden.

Man wollte die Ernennung der Unteroffiziere nicht allein in die Hände des Kompagniekommandanten gelegt wissen, da der selbe, sowie die Offiziere und Unteroffiziere der taktischen Einheit junge frisch eingethielte Mannschaft, die sich in Rekrutenschulen gute Zeugnisse erworben hat, noch gar nicht kennt und die Beförderung in den meisten Fällen auf Berichte hin vornehmen müsste, welche bei den kantonalen Behörden liegen. Diesen kantonalen Behörden (Waffenchef oder Militärdirektion) soll daher auch mit Rücksicht hierauf und in Abetracht ihrer Stellung das Beförderungsrecht zukommen.

Zu § 9 und Tabelle II.

3. a. Das Avancement der Artillerieoffiziere soll bis zum Oberleutnantsgrad, der beizubehalten ist, nach der Anciennität stattfinden.

Bei den taktischen Einheiten der Artillerie geht die Anzahl der Leutnants bis auf 4, also auf das Doppelte einer Infanterie- oder Schützenkompanie, d. h. auf dieselbe Anzahl von Truppenoffizieren kommen bei der Infanterie nahezu doppelt so viel Hauptleute als bei der Artillerie. Es erschien nun die Beibehaltung des Oberleutnantsgrades für nothwendig, einerseits wegen dem durch denselben deutlicher und dienstlich besser, als durch die Anciennität gegebenen Rangunterschied, und anderseits um ein Avancement zu gewinnen, das sonst manchem braven Artillerieoffizier gänzlich entzogen wäre. Das Avancement nach der Anciennität bis zum Oberleutnant erschien nothwendig, um die Beförderung von Offizieren zu Hauptleuten mit ungenügender dienstlicher Erfahrung unmöglich zu machen.

3. b. Die Beförderung zu Hauptleuten geschieht auf den Vorschlag sämtlicher Offiziere des Kantons und des Waffenches aus der Zahl der Oberleutnants durch die zuständigen kantonalen Behörden. Den Kantonen, welche mehr als 2 Batterien stellen, ist gestattet, für die Vorschläge nebst dem Waffenchef nur die Hauptleute beizuziehen.

Es wäre nicht wohl thunlich, die Beförderungsvorschläge zu Hauptleuten nur durch die Offiziere der betreffenden taktischen

Einheit, deren nur 2 bis 4 sind, machen zu lassen (aus sehr nahe liegenden Gründen), und es werden daher diese Vorschläge vom Artillerieoffizierskorps des ganzen Kantons ausgehen müssen, da aber die Versammlung aller Artillerieoffiziere eines großen Kantons, Bern, Zürich, Waadt &c. gewisse Schwierigkeiten bietet, so soll es diesen Kantonen gestattet sein, zur Vorschlagsentreichung nur die Hauptleute statt alle Waffenoffiziere beizuziehen.

Zu § 44.

4. Es wird die Aufhebung des Artilleriestabes gebilligt, jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß einerseits die Adjutanten, wie sie der Entwurf vorsieht, im Avancement bei ihren Corps be nachtheiligt und anderseits die Corps selbst benachtheiligt werden, indem man ihnen Offiziere entzieht, vielleicht gerade zu einer Zeit, wo sie dieselben am wenigsten entbehren können (zur Zeit eines allgemeinen Aufgebots).

Zu § 106.

5. Die Dauer der Wiederholungskurse beträgt:

- a) für den Auszug alle 2 Jahre 15 Tage,
- b) für die Reserve alle 2 " 10 "
- c) für die Landwehr alle 3 " 6 "

Der Delegirte Genf wünscht für die Landwehr alle 2 Jahre drei Tage Wiederholungskurs.

Die Verlängerung der Wiederholungskurse für Auszug und Reserve ist ein längst gefühltes Bedürfnis, und namentlich bei bespannten Batterien, wo die bisher gestattete Zeit durchaus nicht hinreichte, um Mannschaft und Pferde feldtüchtig zu machen. Die Errichtung von Wiederholungskursen für die Landwehr, und namentlich die Landwehrpositionskompanien, ist absolutes Bedürfnis, da derjenige Theil der Mannschaft, welcher von den 4 Pfdr. Batterien übergetreten ist, die Positionsgeschüze nur von der Rekrutenschule her kennt, die vor 15 Jahren stattfand, und diese Geschüze kaum mehr zu bedienen und zu behandeln versteht. Zudem wird der Wechsel des Materialien und der Reglemente, der auch in Zukunft nicht zu vermeiden sein wird, für alle Landwehrmannschaft Instruktion nothwendig machen.

Zu § 107.

6. In den Wiederholungskursen der Artillerie soll die zugehörige Partikularbedeckung während der letzten Tage an den Übungen Theil nehmen.

Zu § 110.

7. Jeder Militär, der aus irgend einem Grunde den Wiederholungskurs mit seiner taktischen Einheit nicht mitmacht, soll zu einem Nachkurs von gleicher Dauer einberufen werden.

Zu §§ 146 und 147.

8. Die Eidgenossenschaft bezahlt den Kantonen an die Kosten der Pferdestellung einen Beitrag von Fr. 2 per Pferd und Dienstag.

(Die finanzielle Mehrbelastung der Artillerie stellenden Kantonen gegenüber den andern soll durch den Beitrag des Bundes in billiger Weise ausgeglichen werden.)

Zu Tabelle II.

9. Stat der taktischen Einheiten:

	4- u. 8 Pfdr.	Gebirgs-	Posit.-	Par-	Partrain-
	Batterie.	Batt.	Komp.	Komp.	Komp.
Hauptmann	1	1	1	1	1
Oberleutnant	2	1	1	1	1
Leutnant	2	2	2	1	1
Arzt	1	1	1	1	1
Pfarrarzt	1	1	—	—	1
Adjutant	1	—	—	—	—
Feldwebel	1	1	1	1	1
Fouler	1	1	1	1	1
Train-Wachtmeister	1	1	—	—	2
Kanonier-Wachtmeister	7	5	7	5	—
" Korporal	7	5	7	5	—
Train- " 5	5	3	—	—	5
Kanonier-Gefreiter	7	5	7	5	—
Train- " 14	14	6	—	—	10
Frauer	2	2	2	2	2
Übertrag	53	35	30	23	26

	4- u. 8Pfdr.-Gebirgs-	Batterie.	Posit.-	Parf.	Partrain-
	Batterie.		Komp.	Komp.	Komp.
Übertrag	53	35	30	23	26
Husschmidle	2	2	—	—	2
Mechaniker (mit Unter-					
offizierstrang)	1	1	1	—	—
Schlosser	1	1	1	—	—
Wagner	1	1	1	—	—
Sattler	2	2	—	—	1
Trompeter-Korporal	1	1	—	—	—
Trompeter ob. Tamb.	4 Ep.	4 Ep.	4 Ep.	2 Tamb.	4 Ep.
Kanoniere	52	28	83	55	—
Train	48	53	—	—	87
	165	128	120	80	120

Stat der Pferde:

Offiziers-Reitpferde	8	6	—	4	5
Unteroffiziers- und					
Trompeterpferde	14	11	—	—	13
Augpferde	96	45	—	—	174
Vorraths-Reitpferde	2	—	—	—	—
	120	62	—	4	192

In Bezug auf den Personalbestand der taktischen Einheiten, wie er hier vorgeschlagen ist, mag noch bemerkt werden, daß sich derselbe dem bisherigen mehr nähert als demjenigen des Entwurfes, und zwar weil ersterer dem Gang der dienstlichen Verrichtungen in der Batterie und im Kantonement besser entspricht. Der Train-Wachtmäster hat ähnliche Funktionen beim Train wie der Feldweibel bei der Kanoniermannschaft, daher darf nur 1 oberster Train-Unteroffizier bestehen. Von den Kanonierwachtmästern sind 6 Geschütz- und Zimpherche und einer ist Unteroffizier des Materials, daher die Zahl 7. Stellvertreter sind die Korporale und Gefreiten. Die Trainkorporale sind als Gaissonszughefs und für den Stalldienst unentbehrlich. Die Gefreiten des Trains sind Bordonreiter bei Geschüzen und Gaissons.

Auch das Spiel läßt sich nicht aufheben ohne wesentlichen Nachteil für die Marschdisziplin und das Lagerleben. Auch ein schlechtes Spiel belebt und weckt die erschafenden Kräfte des Soldaten und treibt ihn zu neuer Arbeit an.

In Bezug auf den Pferdebestand ist zu bemerken, daß bei den 8Pfdr.-Batterien sämtliche Fuhrwerke und bei den 4Pfdr.-Batterien alle Fuhrwerke mit Ausnahme der 9 Gaissons neuen Materials, welche mit 4 Pferden bespannt sind, mit 6 Pferden bespannt werden sollten.

Ebenso sollten per Batterie 2 Vorraths-Reitpferde in den aktiven Dienst gegeben werden.

Ein größerer Pferdebestand per Batterie ist notwendig, sollen nicht nach einem längeren Dienst schon Geschüze und Gaissons der nötigen Zugkraft und Beweglichkeit entbehren.

Zu Tabelle VI.

10. Besoldungen:

	Fr. Ct.	Fr. Ct.
Hauptmann (nebst 2 Pferderationen)	7	—
Oberleutnant	6	—
Lieutenant	5	—
Adjutant	2	—
Feldweibel	1	80
Fourier	1	50
Train-Wachtmäster	1	50
		Die übrigen Besoldungen nach dem Entwurf.
		dem Entwurf.

Die Besoldungen der Offiziere und Unteroffiziere nach dem Entwurf schienen im Verhältnis zu den Leistungen, die man von ihnen verlangt, gegenüber derjenigen der Infanterie zu niedrig, daher die um etwas erhöhten Besoldungsvorschläge für diese Chargen.

Die unterzeichneten Delegirten haben, hochgeachteter Herr Bundesrat, mit den durch sie vertretenen Offizierkorps die Überzeugung, daß die großen Fortschritte, welche der von Ihrem Departement dem hohen Bundesrat vorgelegte Militärorganisationsentwurf in der ganzen schweizerischen Armee anbahnt, in höherem Grade noch der Artillerie zu statten kommen müssten,

wenn die in oben bezeichneten Beschlüssen ausgedrückten Modifizierungen Platz greifen könnten.

Indem wir Sie bitten, bei den noch bevorstehenden Schlusssitzungen über den Militärorganisations-Entwurf unsere Beschlüsse nach Möglichkeit zu berücksichtigen, benutzen wir die Gelegenheit, Sie unserer vorzüglichen Hochachtung und Ergebenheit zu versichern.

Der von der Versammlung ad hoc gewählte Präsident:

Sig. W. v. Greyerz, Oberst.

Der Aktuar:

Sig. J. Münker, Leutn.

Folgen die Unterschriften der Delegirten der Kantone:

Sig. Pestalozzi, Oberst (Zürich).

„ Ruef, Oberst (Bern).

„ Reinert, Major (Solothurn).

„ Merian, Oberstlt. (Baselstadt).

„ Kloß, Stabs-Oberstlt. (Baselland).

„ Stoffel, Major (Appenzell, St. Gallen, Thurgau).

„ Rohr, Major (Aargau).

„ Perrier, Oberstlt. (Genf).

Das s. B. gewählte Komitee der Feldschützengesellschaften in Verbindung mit einigen Freunden des Feldschützengesetzes hat den Unterzeichneten beauftragt, Abgeordnete der schweizerischen Feldschützengesellschaften zu einer Zusammenkunft auf

Sonntag den 17. Oktober, Vormittags 11 Uhr,

zum „Storchen“ in Aarau, eingeladen, um über die in Zug gefassten Beschlüsse, welche die Feldschützen vom Feste förmlich ausschließen, resp. die Gründung eines neuen Feldschützengesellschaften, zu berathen.

Selbst 16 Jahren bestreiten sich die Feldschützen, die ehrigen Freischäfchen im Sinne der Entwicklung des Schießwesens und unserer Waffe zu reorganisieren. Ihre langjährigen Bestrebungen wurden in Zug damit beantwortet, daß der Verein die Distanz von den bisherigen 1000 Fuß auf 800 Fuß reduzierte, was unsere ehrigen Freischäfchen hinter diejenigen aller größeren Schützenfeste in Europa zurückstellt.

Unsere Freischäfchen standen früher in erster Linie, wir dürfen hinter andern Staaten nicht zurückbleiben.

Freunde unseres Schießwesens! Wir wollen zwar kein Militärfest, auch wir wollen ein Volksfest, ein Fest aber, das dem ersten Zwecke jedes schweizerischen Schützenvereins und unserer vollkommenen Waffe entspricht.

Wir ersuchen deshalb alle Feldschützengesellschaften, Abgeordnete an unsere Zusammenkunft zu senden; sollten Sie verhindert sein, sich vertreten zu lassen, so ersuchen wir Sie, Ihre Vollmacht einem benachbarten Vereine zu übergeben, oder uns Ihre Ansicht schriftlich mitzutheilen.

Mit schweizerischem Schützengruß!

Solothurn, im September 1869.

Wilh. Bigler,
Regierungsrath.

Das englische Nationalsschießen in Wimbledon.

Selbst der Einführung der Hinterladungswaffen hat das Wettsschießen eine ganz außerordentliche Ausdehnung und ein besonderes Interesse erhalten. Bereits früher musste England, das Vaterland des Sports, diese Gelegenheit mit Eifer ergreifen, um den Ruf der Geschicklichkeit seiner Schützen aufrecht zu erhalten und das Vertrauen, welches die Lurus- und Kriegswaffen englischer Fabrikation bisher einflößten, zu rechtfertigen.

Dieses Jahr wurde die Mitbewerbung der Hinterladungswaffen mit mehr als gewöhnlichem Interesse verfolgt, da sich das small arm's committee vor Kurzem zu Gunsten des Henry-Martin gewehres ausgesprochen hatte und eine Menge Erfinder und Journalisten sich nach Wimbledon begeben hatten, um die Schießresultate zu constatiren, und bereit waren, über die angenommene Waffe herzufallen, wenn sie sich nicht bewähren und von anderen übertröffen werden sollte.

Wir übergehen die Ergebnisse des Præcisionssschießens, bei welchem auch Vorderladungswaffen, wie von Metford, Rigbi, Ingram zugelassen wurden. Dieses Schießen war wegen seiner Umständlichkeit lächerlich; man war dazugekommen die Stärke des Windes mit einer Maschine zu messen; der Schütze profitierte dann von dieser Kenntnis, um das Absehen durch eine micrometrische Schraube